

Veranstaltungsmanagement, Event- und Messerecht

Rechtsgrundlagen zur Organisation von Veranstaltungen und Messen

von
Prof. Dr. Dirk Güllemann

6. Auflage

Veranstaltungsmanagement, Event- und Messerecht – Güllemann

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Recht für Wirtschaftswissenschaftler

Verlag Franz Vahlen München 2013

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4594 7

und Verbindlichkeiten haben. Ihr Vermögen ist juristisch von dem der jeweiligen Gesellschafter getrennt, vgl. § 13 GmbHG; § 1 AktG.

II. Durchführung von Messen

Während die soeben beschriebene juristische Geburt keine nennenswerten Probleme aufwirft, reglementiert der Staat die Betätigung von Messegesellschaften und Messeveranstaltern durch spezielle öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Hervorzuheben sind hier besonders die Gewerbeordnung und die Muster-Versammlungsstätten-Verordnung.²⁷

1. Die Gewerbeordnung

Wie jede Art gewerblicher Tätigkeit unterliegt auch die gewerbliche Durchführung von Messen, Ausstellungen und Märkten öffentlich-rechtlichen Vorgaben, dh gewissen staatlichen Restriktionen und Kontrollen. Rechtliche Grundlage dafür ist die Gewerbeordnung, die auch als »Grundgesetz des Gewerberechts«²⁸ bezeichnet wird. Sie verfolgt in erster Linie ordnungs- und polizeirechtliche Ziele und wird von dem grundlegenden Prinzip der Gewerbefreiheit dominiert. Dieses in § 1 GewO verankerte Prinzip besagt, dass der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen und Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Diese ist je nach Gewerbeart unterschiedlich stark verwirklicht, weshalb ein Blick auf die drei verschiedenen Arten gewerblicher Tätigkeit geworfen werden soll.

Dass die Beteiligten am Messegeschehen, insbesondere Messegesellschaften, Messeveranstalter, Dienstleister, Aussteller mit Ausnahme von Hobby-Ausstellern als Gewerbetreibende anzusehen sind und damit der GewO unterliegen, ist eindeutig. Denn sie üben eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit mit der Absicht der Gewinnerzielung aus und beteiligen sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, ohne zu den Berufsgruppen der Freiberufler der Land- und Forstwirtschaft, Künstler oder Wissenschaftler zu zählen.²⁹ Die GewO ist daher einschlägig.

Wie bereits erwähnt, unterscheidet die GewO drei Arten gewerblicher Betätigung:



Bild 18: Die verschiedenen Gewerbearten nach der GewO

²⁷ Siehe 4. Teil Kap. A.

²⁸ *Stober* Einführung zur NWB-Textausgabe, Wichtige Wirtschaftsverwaltungs- und Gewerbe-gesetze, S. XV. Nach der Föderalismusreform können die Länder im Bereich der Messen und Ausstellungen eigene, landesrechtliche Regelungen einführen, Art.74 I Nr.11 GG; sie haben davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

²⁹ Vgl. § 15 II EStG; *Stober* WirtschaftsVerwR BT § 46 I.

a) Das stehende Gewerbe (Titel II, §§ 14 ff. GewO)

Unter einem stehenden Gewerbe ist ein Gewerbe mit fester Niederlassung zu verstehen, das innerhalb oder außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung zumeist auf Bestellung ausgeübt wird. Diese Grundform der Gewerbeausübung ist in §§ 14 ff. GewO geregelt. Sie unterliegt dem grundlegenden Prinzip der Gewerbefreiheit und damit wenig rechtlichen Beschränkungen. Das bedeutet genauer gesagt, dass das Gewerbe ohne besondere Genehmigung nach einer bloßen formalen Anzeige gegenüber der Behörde ohne inhaltliche Prüfung von Sachkunde, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, Nachfragesituation etc. ausgeübt werden darf.

■ **Beispiel:** Eröffnung eines Getränkemarktes

Es besteht nur eine Anzeigepflicht. Der zuständigen Behörde ist die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit bloß auf einem entspr. Formblatt und gegen Zahlung einer geringen Gebühr anzuzeigen. Sie bestätigt dem Antragsteller binnen drei Tagen den Eingang dieser Anzeige. Diese Bestätigung heißt Gewerbeschein (vgl. § 15 GewO). Eine inhaltliche Überprüfung im Hinblick auf fachliche Qualifikation oder finanzielle Leistungsfähigkeit erfolgt ebenso wenig wie zB eine Bedürfnisprüfung. Hat der Unternehmer im Beispielfall die betr. behördliche Bestätigung erhalten, kann er den Getränkemarkt eröffnen. Ein Scheitern infolge Fehlkalkulation, fachlicher Unkenntnis, ausreichender finanzieller Mittel, falscher Standortwahl etc. regelt der Markt, nicht der Staat.

Das hier zur Anwendung kommende Prinzip lautet: Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Das bedeutet für jedermann die genehmigungsfreie Möglichkeit der Aufnahme einer gewerblichen Betätigung und einer nachträglichen Gewerbeuntersagung bei Unzuverlässigkeit, bei Gefahren für die Allgemeinheit, Mitarbeiter und Ähnliches nach § 35 GewO.

Im Messemarkt sind als Beispiele für genehmigungsfreie, nur anzeigepflichtige gewerbliche Tätigkeiten zu nennen:

- die Dienstleistungen von Messe- und Kongressgesellschaften, soweit sie in der Vermietung von Hallen und anderen Leistungen an andere Veranstalter bestehen (Fremdveranstaltungen)
- die Dienstleistungen von Standbauunternehmen vorbehaltlich handwerksrechtlicher Einschränkungen³⁰
- die Dienstleistungen von Catering-Firmen, Agenturen, die Hostessen, Dolmetscher oder Künstler vermitteln oder zur Verfügung stellen
- die Dienstleistungen von Schaufensterdekorateuren oder Floristen, die für die passende Standdekoration sorgen
- die Dienstleistungen von Beratungsfirmen, die Aussteller und Messegesellschaften bei der Konzeption von Messen oder Messebeteiligungen beraten

Ausnahmsweise besteht bei einigen gefährlichen Gewerben eine Genehmigungspflicht. Diese ist in den §§ 30 ff. GewO bzw. in weiteren gewerberechtlichen Gesetzen wie dem Gaststättengesetz, der Handwerksordnung oder sonstigen Rechtsnormen

³⁰ Soweit zB die Dienstleistung in wesentlichen Teilen in einer Tischler- oder evtl. Zimmerertätigkeit besteht, müsste die Handwerksordnung bedacht werden, die insoweit noch immer grundsätzlich einen Meistertitel fordert. Zu den inzwischen stark reduzierten meistergebundenen Tätigkeiten vgl. die Anlage A zur HandwO.

wie im Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Hier müssen bestimmte fachliche und sachliche Voraussetzungen erfüllt werden.

Beispiel: Wer eine Event-Gastronomie betreiben möchte, muss nach § 4 GastG seine Zuverlässigkeit, einen Unterrichtsnachweis, die Geeignetheit der Räumlichkeiten und fehlende Beeinträchtigung der Nachbarschaft und ähnliches nachweisen und erhält nur nach entspr. positiver Überprüfung eine Erlaubnis.

Es gilt hier das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, das die Gewerbefreiheit aus Gründen der Gefahrenabwehr einschränkt.

Umgekehrt fallen einige Betätigungen im Messe- und Ausstellungsbereich von vornherein aus der Gewerbeordnung heraus, weil es sich nicht um die Ausübung eines Gewerbes handelt. Sie können also ohne Berücksichtigung der GewO ausgeübt werden. Dazu einige Beispiele:

- Freiberufliche Tätigkeit von Architekten, die Standentwürfe planen und realisieren
- Freiberufliche Tätigkeit von Hostessen, Dolmetschern, Künstlern
- Wissenschaftliche Tätigkeit von Marktforschungsinstituten
- Freiberufliche Tätigkeit von Patentanwälten

b) Das Reisegewerbe (Titel III, §§ 55 ff. GewO)

Dies sind Tätigkeiten, die ohne vorhergehende Bestellung und außerhalb einer Niederlassung oder ohne eine entsprechende Niederlassung selbstständig ausgeübt werden.

Wer Waren feilbietet oder Leistungen anbietet, bedarf bei ambulanter Tätigkeit einer Reisegewerbekarte, § 55a GewO. Die Behörde muss hier vor allem die Zuverlässigkeit des Betreffenden überprüfen, da dieser bei schlechter Qualität schnell auf und davon ist und der Kunde das Nachsehen hat. Wegen dieses up-and-away-Effekts soll eine vorbeugende Gefahrenkontrolle stattfinden.

Beispiel: Verkauf teurer Fanartikel, CD, Video etc. anlässlich von Sport-, Unterhaltungs- oder Kulturveranstaltungen außerhalb der Geschäftsniederlassung. Hier bedarf es regelmäßig im Interesse der Gefahrenabwehr der Beantragung einer Reisegewerbekarte, bei der besonders die Zuverlässigkeit des Betreffenden überprüft wird.

c) Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe (Titel IV, §§ 64 ff. GewO)

Messen, Ausstellungen und Märkte im Sinne der GewO sind mit staatlicher Erlaubnis durchgeführte und mit bestimmten Vergünstigungen (»Marktprivilegien«) versehene Verkaufs-, Vertriebs- oder Informationsveranstaltungen an einem bestimmten Ort. Die Definitionen finden sich im Einzelnen in den §§ 64–68 GewO.³¹

Sie unterliegen präventiver staatlicher Kontrolle. Der Veranstalter von Messen, Ausstellungen und Märkten benötigt, wenn er in den Genuss bestimmter Marktprivilegien kommen möchte, eine entsprechende Festsetzung nach § 69 GewO. Allerdings ist zu betonen, dass das Festsetzungsverfahren von der Gewerbeordnung nicht zwingend vorgeschrieben ist, sondern auf einer freiwilligen Entscheidung des Antragstellers beruht. Messen und Ausstellungen können auch ohne Festsetzung im Sinne der Gewerbeordnung durchgeführt werden.³² Denn die GewO schreibt nicht vor, dass

³¹ Vgl. ferner *Stober* WirtschaftsVerwR BT § 46 VI.

³² So zu Recht *Kresse/Engelsberg* MessewirtschaftsR 101; ebenso *Hilderscheid* MesseR 45ff.

die dort genannten Veranstaltungstypen nur nach erfolgter Festsetzung durchgeführt werden dürfen.³³ Die Festsetzung ist nur Voraussetzung für die Erlangung der Marktprivilegien. Das bedeutet, dass Messen, Ausstellungen und Märkte auch ohne Festsetzung »gewissermaßen als Privateinrichtung durchgeführt werden«³⁴ können. Wer eine solche Veranstaltung durchführt, muss dann punktuell alle gewerberechtlichen und sonstigen Vorschriften (zB baurechtliche, arbeitsrechtliche, straßenrechtliche, gaststättenrechtliche, ladenschlussrechtliche, ausländerrechtliche Normen) beachten und genießt nicht die mit einer Festsetzung verbundenen Marktprivilegien. Im Klartext: Jeder kann ohne Festsetzung Messen, Ausstellungen und Märkte abhalten, muss dann aber zahlreiche baurechtliche, arbeits(zeit-)rechtliche, straßenrechtliche, gaststättenrechtliche, ladenschlussrechtliche oder ausländerrechtliche Vorschriften beachten und eventuell Erlaubnisse einholen, von denen er bei einer Festsetzung (weitgehend) befreit wäre.

Die Teilnehmer einer einmal festgesetzten Veranstaltung genießen ihrerseits die Messe-, Ausstellungs- und Marktfreiheit nach § 70 GewO und bedürfen insoweit regelmäßig keiner besonderen Genehmigung.

Beispiel: Wer als Aussteller einer behördlich festgesetzten Esoterik-Messe Pendel, Quarzsteine, CD und Ähnliches verkauft, bedarf keiner Reisegewerbekarte.

d) Die Festsetzung nach § 69 GewO

Um Marktprivilegien³⁵ umfassend für den Veranstalter, teilnehmende Aussteller sowie interne und externe Lieferanten in Anspruch nehmen zu können, bedürfen Messen, Ausstellungen und Märkte also einer behördlichen Genehmigung. Diese Genehmigung bezeichnet § 69 GewO als Festsetzung. Sie stellt die Erlaubnis zur Abhaltung der beantragten Veranstaltung unter den Freiheiten dar, die durch die Marktprivilegien gewährt werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Festsetzung ist, dass eine als Messe beantragte Veranstaltung den Anforderungen des § 64 GewO und eine Ausstellung denen des § 65 GewO genügen. Insbesondere muss eine Messe oder Ausstellung somit einen repräsentativen Überblick über das Angebot der auf ihr präsentierten Wirtschaftszweige bieten und sich insbesondere an gewerbliche Wiederverkäufer richten. Aus dieser Charakterisierung folgt zB das häufig in Teilnahmebedingungen der Veranstalter anzutreffende Verbot des Kleinverkaufs, das nicht zuletzt den örtlichen Einzelhandel schützen soll, der seinerseits ja keine Marktprivilegien bei den Öffnungs- und Arbeitszeiten genießt.

Die Festsetzung umfasst Gegenstand, Öffnungszeit, Dauer und Platz der Veranstaltung. Die Genehmigung hat der Veranstalter bei der für ihn zuständigen Behörde einzuholen. Das wäre im Falle der CeBIT das Ordnungsamt (Gewerbemeldeangelegenheiten) der Landeshauptstadt Hannover.

Bei der Festsetzung besteht Typenzwang. Die Veranstaltung muss also in vollem Umfang dem betreffenden gesetzlichen Veranstaltungstyp entsprechen (Messe, Ausstel-

³³ Kresse/Engelsberg MessewirtschaftsR 101.

³⁴ Tettinger/Wank/Ennuschat/Ennuschat GewO § 69 Rn. 21.

³⁵ Vgl. S. 143.

lung, Markt etc.), so wie er in den §§ 64–68 GewO definiert ist.³⁶ Eine Kombination verschiedener Veranstaltungstypen ist nicht statthaft.

Eine gesetzliche Durchführungspflicht wie bei Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten besteht bei Messen und Ausstellungen nicht.³⁷ Wegen der hohen Investitionskosten für Veranstalter von Messen und Ausstellungen besteht ohnehin von vornherein ein hinreichendes Interesse daran, die festgesetzten Veranstaltungen durchzuführen. Für eine gesetzliche Durchführungspflicht besteht somit kein Bedürfnis. Allerdings muss der Veranstalter der Behörde die Nichtdurchführung der Messe oder Ausstellung anzeigen.

Die Festsetzung hat seitens der zuständigen Behörde zu erfolgen, wenn keine Ablehnungsgründe vorliegen. Diese sind gem. § 69a GewO:

1. **Nichterfüllung der Begriffsmerkmale**, dh wenn die für Messen und Ausstellungen in den §§ 64 und 65 GewO bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. **Unzuverlässigkeit des Antragstellers**, dh wenn der Veranstalter nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, die Veranstaltung ordnungsgemäß und den Vorschriften entsprechend durchzuführen. Beispiele: vorsätzliche Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen an die Sozialversicherungsträger; Beschäftigung von Schwarzarbeitern.
3. **Verstöße gegen das öffentliche Interesse**, zB bei Gefahr für Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer oder bei erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Wenn keiner dieser Ablehnungsgründe vorliegt und die Veranstaltung die gesetzlichen Voraussetzungen einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes erfüllt, muss die Festsetzung durch die Behörde erfolgen (»gebundene Entscheidung«).³⁸ Der Veranstalter hat in diesem Fall einen Rechtsanspruch gegen die Behörde, den er mit der Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht durchsetzen kann.³⁹

e) Marktprivilegien

Die Festsetzung einer Messe oder Ausstellung gewährt dem Aussteller – abgesehen von dem Vorteil, nur eine einzige, allgemeine Genehmigung statt vieler einzelner Genehmigungen einholen zu müssen – weitere Vergünstigungen, die als Marktprivilegien bezeichnet werden.⁴⁰

Zu diesen Privilegien zählen:

1. Die Aussteller unterliegen weder einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht, noch bedürfen sie einer Reisegewerbekarte. Die Teilnahme an der festgesetzten Veranstaltung steht vielmehr jedem ohne weitere gewerberechtliche Reglementierung frei, der zum Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung gehört, § 70 GewO. Dabei finden die Vorschriften über das stehende Gewerbe (zB Gewerbeanzeige, Gewerbeuntersagung) ebenso wenig Anwendung wie die Bestimmungen über das Reisegewerbe. Die Behörde kann allerdings einem Aussteller oder

36 Tettinger/Wank/Ennuschat/Ennuschat GewO § 69 Rn. 18.

37 Tettinger/Wank/Ennuschat/Ennuschat GewO § 69 Rn. 50.

38 Tettinger/Wank/Ennuschat/Ennuschat GewO § 69 Rn. 28.

39 Tettinger/Wank/Ennuschat/Ennuschat GewO § 69 Rn. 28.

40 Dazu näher *Stober* WirtschaftsVerwR BT § 46 VI 4; *Schmidt/Vollmöller/Vollmöller* ÖffWirtschaftsR § 8 Rn. 67.

- Anbieter die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder mehreren Arten von Veranstaltungen untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, § 70a I GewO.
2. Bei Messen und Ausstellungen gelten nicht die allgemeinen Ladenschlusszeiten, sondern die im Festsetzungsbescheid genannten Öffnungszeiten.
 3. Bestimmte arbeits- und jugendschutzrechtliche Bestimmungen gelten nicht. Weder gilt das Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, noch die Regeln des Arbeitszeitgesetzes. Ebenso wenig findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung. Diese Privilegien gelten nicht nur für die Ausstellertätigkeit als solche, sondern auch für die mit dem Auf- und Abbau der Stände verbundenen Tätigkeiten.
 4. Das generelle Verbot für Ausländer, ohne behördliche Genehmigung in Deutschland keiner gewerblichen Tätigkeit nachgehen zu dürfen, gilt für die Teilnahme an Messen mit internationaler Beteiligung nur eingeschränkt. Auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit und einem entsprechenden Vermerk im Einreisevisum ist es den Mitarbeitern ausländischer Unternehmen, die als Aussteller einer als Messe festgesetzten Veranstaltung registriert sind, gestattet, den Stand ihres Unternehmens auf dem Messegelände auf- und abzubauen. Gleiches gilt selbstverständlich auch für die Mitarbeiter des Ausstellers, die ihr Unternehmen während der Messe auf dem Messestand präsentieren. Die Privilegierung gilt indes nicht für Mitarbeiter eines vom Aussteller beauftragten, ausländischen Standbauunternehmens. Diese unterliegen, sofern es sich nicht um Deutsche oder EU-Ausländer handelt, auch auf Messen, auf denen sie Stände ihrer aus dem gleichen Land stammenden Auftraggeber aufbauen, wiederum uneingeschränkt dem Arbeitsverbot, sofern nicht vor Einreise eine Einzelarbeitsgenehmigung und ein zur Arbeitsaufnahme in Deutschland berechtigendes Visum erteilt worden ist.
 5. Die Sonderregel des § 68a GewO verdrängt die strengeren Vorschriften des Gaststättenrechts. Das bedeutet: es dürfen auf Märkten und Volksfesten alkoholfreie Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Bei Messen und Ausstellungen gilt dies aber nur für entgeltliche und unentgeltliche Kostproben. Sonst stellt hier das Verabreichen von Speisen und Getränken die Ausübung eines Gaststättengewerbes nach § 1 GastG dar und bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG oder zumindest einer Gestattung nach § 12 GastG (vgl. § 68a GewO). Ggf. kann auch ein Reisegewerbe vorliegen, für das eine Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) oder eine Ausnahmeerlaubnis nach § 55a I Nr. 1 GewO nötig ist. Die Festsetzung nach § 69 GewO ersetzt diese notwendigen Genehmigungen dann nicht.⁴¹

f) Der Teilnahmeanspruch nach §§ 70, 70a GewO

Vorbehaltlich § 70a GewO steht jedem, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, das Recht zur Teilnahme an der Veranstaltung zu, § 70 I GewO. Dieses Recht wird als Teilnehmer- oder Marktfreiheit bezeichnet.

Der Veranstalter hat allerdings unter den Voraussetzungen des § 70 III GewO das Recht, einzelne Aussteller aus bestimmten Gründen auszuschließen:

⁴¹ Vgl. zu Vorstehendem ausführlich *Friauf/Wagner* GewO § 68a Rn. 5 u. 13 ff.

g) Einzelne Ausschließungsgründe

Sachlich gerechtfertigt ist der Ausschluss aus folgenden Gründen:⁴²

- Die Angebote der Aussteller entsprechen nicht dem vom Veranstalter gewählten Veranstaltungstyp.

Beispiel: Bei der CeBIT entsprechen Handyhersteller dem Veranstaltungstyp, bis zur CeBIT 2003 nicht jedoch Hersteller von Handyzubehör, die zB Handytaschen produzieren.

- Die Attraktivität des Angebots entspricht nicht den Vorstellungen des Veranstalters, wobei dem Veranstalter hier ein Gestaltungsspielraum einzuräumen ist.
- Aussteller, die bei früheren Veranstaltungen gegen die allgemeinen Teilnahmebedingungen verstoßen haben (zB Sauberkeit, Standgestaltung), können vom Veranstalter im Interesse der geordneten Durchführung der Veranstaltung zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Fall sind auch Aussteller, die dem Veranstalter aus einer früher durchgeführten Veranstaltung noch Geld schulden. Von ihnen kann eine Begleichung der früheren Verbindlichkeiten verlangt werden, bevor sie zu einer neuen Veranstaltung zugelassen werden. Geschieht dies nicht, dürfen sie ausgeschlossen werden.

h) Platzmangel

Ein eventueller Platzmangel wird vom Gesetz ausdrücklich als sachlicher Grund für einen Ausschluss von Bewerbern anerkannt. Reicht der zur Verfügung stehende Veranstaltungsplatz nicht aus, um allen Bewerbungen zu entsprechen, so dürfen einzelne Bewerber ausgeschieden werden. Dem Veranstalter steht dabei ein Entscheidungsspielraum zu, der aber nicht willkürlich ausgeübt werden darf.

Über die Art der sachlichen Auswahlkriterien als solche besteht heute wenig Streit, wohl aber über deren Gewichtung.

Als Auswahlkriterien sind vor allem zu nennen:⁴³

- Bewährt und bekannt. Das bedeutet, dass sich der Bewerber in der Vergangenheit durch Qualität einen guten Namen gemacht hat.
- Zeitliche Priorität. Die Auswahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen vorgenommen. Wer sich früh anmeldet, hat also einen Vorsprung.
- Rollierendes System. Der Bewerber wird nur in bestimmten zeitlichen Abständen zugelassen und nach erfolgreicher Zulassung für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen.
- Attraktivität des Angebots.
- Losverfahren. Der Zufall entscheidet.

Hervorzuheben ist, dass es eine perfekte Auswahl nicht geben kann. Wichtig ist aber, dass nicht nur die »alten Hasen« zum Zuge kommen, sondern auch »Newcomern« die Chance einer Teilnahme gegeben wird.

Die im deutschen Rechtssystem grundsätzlich garantierte Vertrags- und Dispositionsfreiheit privater Marktteilnehmer kann im Bereich des Messewesens neben der genannten Kontrahierungspflicht nach § 70 I GewO eine weitere Beschneidung durch die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfahren.

⁴² Vgl. *Friauf/Wagner* GewO § 70 Rn. 54 ff.

⁴³ Vgl. *Frotscher/Kramer* WirtschaftsVerwR Rn. 355 ff. Laut BVerwG (GewArch 2006, 81) gibt es keinen Vorrang eines Kriteriums, auch ein Losentscheid sei legitim.

Marktbeherrschende Unternehmen sind nach dem Diskriminierungsverbot des § 20 GWB, der eine willkürliche Ungleichbehandlung von Kunden untersagt, verpflichtet, mit Unternehmen, die an einer marktbeherrschenden Messe teilnehmen wollen, Standmietverträge abzuschließen, den Ausstellern also den Zugang zu der Veranstaltung zu ermöglichen.

Das daraus resultierende Zulassungs- oder Kontrahierungsgebot erfährt gleichwohl seine Beschränkung im Faktischen. Bei einer Veranstaltung, die überbucht ist, ergibt sich für den Messeveranstalter bereits aus Platzmangel der Zwang, einzelne Anmeldungen zurückzuweisen oder zumindest Standwünsche in ihrer Größe zu beschneiden. Auch hier darf er aber nicht willkürlich vorgehen und kann die Zulassung nur sachlich begründet verweigern. Das Argument des Platzmangels allein reicht nicht aus, denn es wäre bei der nach dem GWB gebotenen Gleichbehandlung aller angemeldeten Unternehmen gleichermaßen jedem Nachfrager entgegenzuhalten. So darf der Veranstalter zunächst grundsätzlich weder Großunternehmen unangemessen kleinen Nachwuchsfirmen vorziehen, noch die Flächenwünsche seiner Altaussteller vorrangig vor denen seiner Neukunden befriedigen. Vielmehr ist er gehalten, einen branchentypischen Spiegel des Marktes abzubilden und muss Alt- und Neaussteller, zB im Rahmen des oben genannten rollierenden Systems, in angemessenem Verhältnis zulassen. Erst wenn nach Ausschöpfung aller sachlich gerechtfertigten Gründe immer noch ein Anmeldeüberhang gegenüber dem verfügbaren Flächenangebot gegeben ist, kann der Veranstalter Aussteller zurückweisen. Selbst in dieser Situation ist er aber gehalten, willkürliches Verhalten zu vermeiden. Die restliche freie Ausstellungsfläche ist im Kreis der verbliebenen, gleichermaßen zur Messeteilnahme geeigneten Anmelde-der zu verlosen, um ein möglichst gerechtes Verteilungsverfahren sicherzustellen.

Auch führt das Diskriminierungsverbot des § 20 GWB nicht zu einer Verpflichtung, blindlings jedem in die Angebotspalette der Messe passenden Aussteller gleiche Flächen anbieten zu müssen. Die Präsenz der Marktführer ist ein wirtschaftliches und inhaltliches Muss für jeden Veranstalter. Diese sind auch mit großen Flächenwünschen eher zu berücksichtigen, als die sprichwörtliche Garagen-Softwareschmiede der ersten IT-Generation, die nie über dieses Stadium hinausgewachsen ist. Der Anspruch und Charakter einer Messe, das relevante Angebot einer Branche widerzuspiegeln (§ 64 GewO), führt dazu, dass es für den Veranstalter nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, deren Marktführer für seine Veranstaltung zu gewinnen. Die Bedeutung eines Unternehmens für den auf der Messe präsentierten Markt ist daher geeignet, einen sachlichen Grund im Sinne des GWB zu bieten und diese Aussteller gegenüber anderen, die in ihrer Branche nur das Mittelmaß bilden (zB auch Hersteller gegenüber Händlern), bevorzugt zu behandeln. Die Marktführerschaft kann sich dabei sowohl auf die wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens, als auch auf seine Innovationskraft beziehen, denn eine Messe spiegelt sowohl den aktuellen Stand ihrer Branche als auch deren Potential für die Zukunft wider.

Die Ablehnung eines Teilnahmeantrags folgt den allgemeinen Regelungen des § 146 BGB. Die privatrechtlich organisierte Messengesellschaft lehnt die Anmeldung des Ausstellers entweder ausdrücklich ab (§ 146 1. Alt. BGB) oder nimmt diesen nach den §§ 147–149 BGB nicht rechtzeitig an. Der Teilnahmevertrag kommt nicht zustande. Aus dem privatrechtlichen Charakter der Messeteilnahme (Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter) folgt, dass es keiner Begründung bedarf, wenn der Veranstalter einen Teilnehmer ablehnt oder nicht zulässt. Eine Klage auf Teilnahme